



A-Post
Gemeinderat
Oberdorf 16
8718 Schänis

3. April 2018

Geschäft Nr. 18-1200

Gemeinde Schänis: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt Rufibach
- **Plan „Gewässerabstandslinie Rufibach“ vom 2. Dezember 1987 (Aufhebung)**

Ausgangslage / Vorhaben

Gemäss der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) haben die Gemeinden bis Ende 2018 die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b der GSchV grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Für die Festlegung des Gewässerraums muss bei nicht hochwassersicheren Gewässern der künftige Raumbedarf für einen hochwassersicheren und möglichst naturnahen Ausbau des Gewässers bekannt sein. Zudem ist die Zugänglichkeit zum Gewässer für Ausbau- und Unterhaltsmassnahmen zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Erlass wird der Gewässerraum zwischen der Kantons- und der Landstrasse festgelegt.

Gleichzeitig mit dem neuen Erlass wird der Plan „Gewässerabstandslinie Rufibach“ vom 2. Dezember 1987 aufgehoben.

Die beiden Erlasse – neuer Baulinienplan und Aufhebung rechtskräftiger Plan „Gewässerabstandslinie“ lagen vom 15. August bis am 13. September 2017 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

Die Bemerkungen aus der Vorprüfung sind in den vorliegenden Erlass eingeflossen.



Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der neue Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Gegen die gleichzeitige Aufhebung des Plans „Gewässerabstandslinie Rufibach“ vom 2. Dezember 1987 bestehen keine Einwände.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Baulinienplan, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Abschnitt Rufibach, wird genehmigt;
2. Der Plan „Gewässerabstandslinie Rufibach“ vom 2. Dezember 1987 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass/aufgehobener Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Amt für Wasser und Energie